



Spiegelgasse 6-12
4001 Basel

Tel.: +41(61)2677 70 08
E-Mail: sekretariat.zrd@jsd.bs.ch

Bericht der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten und Feststellungen für das Jahr 2019 / 2020

Einleitende Bemerkungen

Gemäss den in § 98 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 umschriebenen Aufgaben und Befugnissen überwacht die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft (nachfolgend: Aufsichtskommission) insbesondere die Einhaltung des Beschleunigungsgebots bzw. die Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden. Zu diesem Zweck prüft sie den zu ihren Händen von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft einmal jährlich erstatteten Rückständebericht. Darin sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Aufsichtskommission die Abteilungen der Staatsanwaltschaft inklusive Jugendanwaltschaft visitiert und sich anschliessend mit dem Ersten Staatsanwalt getroffen und sich auf der Grundlage der vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorgaben ein aktuelles Bild zu den personellen, organisatorischen und betrieblichen Gegebenheiten gemacht.

Die Staatsanwaltschaft hat zusammen mit dem Rückständebericht einen weiteren Bericht eingereicht, aus welchem hervorgeht, wie sie die letztjährigen Empfehlungen der Aufsichtskommission umgesetzt hat. Die Aufsichtskommission hat davon Kenntnis genommen. Die Staatsanwaltschaft hat der Aufsichtskommission die Rückständelisten der einzelnen Abteilungen mit einem kurzen Begleitbericht (Stichtag 1. Februar 2020) zur Verfügung gestellt. In der Folge waren für März 2020 an zwei Tagen abteilungsspezifische Visitationen der Staatsanwaltschaft geplant, die bedingt durch die Corona-Massnahme nach Absprache mit dem Departementsvorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, dem Ersten Staatsanwalt und den Kommissionsmitgliedern vom Präsidenten zunächst auf den Herbst verschoben worden sind. Nach Neueinschätzung der Lage im Mai wurden die Visitationen wie ursprünglich geplant an zwei Tagen mit zwei Monaten Verzögerung Ende Mai durchgeführt.

Anlässlich der genannten Visitationen hat sich die Aufsichtskommission im Rahmen von rund zweistündigen Gesprächen von folgenden Kadermitarbeitenden der Staatsanwaltschaft informieren lassen: Alberto Fabbri, Erster Staatsanwalt, Hans Ammann und Michael Schäfer, Chef bzw. Stv. Chef Kriminalpolizei, Sasha Stauffer sowie Severino Fioroni, Leiter bzw. Stv. Leiter Allgemeine Abteilung, Thomas Hofer und Karl Aschmann, Leiter bzw. Stv. Leiter der Abteilung für Wirt-

schaftsdelikte, Manuel Kiefer und Carola Eigenheer, Leiter bzw. Stv. Leiterin Strafbefehlsabteilung, Sarah-Joy Rae sowie Markus Boner, neue Abteilungsleiterin bzw. Stv. Abteilungsleiter Jugendanwaltschaft. Der Rückständebericht der Staatsanwaltschaft, der Inhalt der protokollierten Visitationengespräche und die dabei abgegebenen Unterlagen bilden die Grundlage der nachfolgenden Ausführungen. Einzelne Kommissionsmitglieder konnten, da es sich um Angehörige von Corona-Risikogruppen handelte, nicht an den Visitationen teilnehmen. Die in den einzelnen Visitationen nicht anwesenden Mitglieder sind an der Vorbereitung der Visitationen (Fragekataloge etc.) beteiligt gewesen. Die Meinungsbildung innerhalb der Aufsichtskommission wurde auf die vom juristischen Sekretär verfassten Protokolle abgestützt.

Die Staatsanwaltschaft hat Gelegenheit erhalten, zum vorliegenden Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Die Aufsichtskommission hat einzelne Bemerkungen der Staatsanwaltschaft für den definitiven Bericht berücksichtigt.

1. Kriminalpolizei

1.1 Nach den vorgelegten Zahlen (Rückständeberichterstattung per 1. Februar 2020) beträgt die Zahl der erledigten Fälle 3'351 bei 17'089 Neuzugängen. Pendent sind 5'532 Verfahren, davon gelten als Rückstände im Berichtszeitraum 2'750 Fälle (im Vergleich zu 2'432 Fällen in 2018), in denen seit Einleitung des Verfahrens mehr als 6 Monate vergangen sind. Davon sind 1928 als «aufgeschoben» bezeichnet und 11 als sistiert, so dass 811 der Rückstände in Bearbeitung sind. Bei einem Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre zeigt sich ein Ansteigen der Rückstände und fast eine Verdopplung der sog. aufgeschobenen Fälle.

1.2 Diese Zahlen bilden verschiedene Entwicklungen ab: Einerseits zeigen sie, dass die Rückstände der Kriminalpolizei heute besser erfasst werden als früher. Die Aufsichtskommission begrüsst diesen Fortschritt. Zu Beginn der Tätigkeit der Aufsichtskommission im Jahr 2017 waren nur knapp 150 Verfahren auf der Rückständeliste eingetragen, obwohl die Abteilungsleitung den jährlichen Eingang von Fällen auf 22'000 bis 30'000 geschätzt hat. Auch die ziffernmässige Ausweisung «aufgeschobener» Fälle ist als eine Form der sichtbaren Beschreibung des Rückstandes nicht per se negativ zu bewerten, insoweit dies zunächst einmal bedeutet, dass diese Verfahren nunmehr von der Stufe Sachbearbeitung in die Verantwortung der Staatsanwälte (StA) transferiert wurden. Allerdings zeigen die Zahlen, dass sich die im Vorjahr geäusserte Erwartung nicht erfüllt hat, die Rückstände könnten langfristig reduziert werden. Zudem sieht die Aufsichtskommission die derzeit praktizierte «Aufschiebung» der Fälle als nicht auf Dauer mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar an (s.u. Ziffer 1.3).

Es ist deshalb weiterhin nach Wegen zu suchen, um die Rückstände bei der Kripo dauerhaft und strukturell zu reduzieren. Insgesamt handelt es sich hier um eine solche Menge von Rückständen, dass sie nicht einfach durch einzelne StA abgearbeitet werden können. Sollte der Ressourcenausbau bei der Staatsanwaltschaft nicht mittelfristig zu einem Abbau dieser Rückstände führen, braucht es neue Optionen, allenfalls im strategischen und/oder organisatorischen Bereich.

1.3 Der von der Kripo zunehmend beschrittene Weg einer «Aufschiebung» von Fällen dergestalt, dass sie diese intern mit einem Vermerk der Nichtweiterbearbeitung versehen («Zuordnung zur Kategorie C»), erscheint aus Sicht der Aufsichtskommission aus folgenden Gründen als nicht auf Dauer mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar:

Nach Art. 309 Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) muss die Staatsanwaltschaft, wenn sie weder eine Untersuchung eröffnen noch einen Strafbefehl erlassen will, durch eine Nichtanhandnahmeverfügung dokumentieren, warum keine Strafverfolgung stattfindet (Art. 310 Abs. 1 StPO) und dies den von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten mitteilen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 321 StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro durore» (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 319 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt etwa auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Auch eine Sistierung eines Strafverfahrens ist nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen möglich (BGer v. 13.5.2009 1B_250/2008, E. 5; BGer v. 16.6.2009 1B_57/2009, E.2; BGer v. 13.4.2011 1B_67/2011, E.4) und ist der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie dem Opfer mitzuteilen (Art. 314 Abs. 1, 2 und 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO u.a. die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Auch dieser Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro durore» zu richten. Danach ordnet die Staatsanwaltschaft eine Einstellung grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen an.

Eine «Aufschiebung» von Fällen sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Es fehlt deshalb für die momentane Praxis eine Rechtsgrundlage mit nachvollziehbaren Kriterien, die eine Gleichbehandlung gleich schwer wiegender Fälle sichern (vgl. dazu auch Bericht der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten und Feststellungen für das Jahr 2018 / 2019 [Bericht des Vorjahres], Ziffer 1. zweiter Abschnitt) und die Rechte aller Verfahrensbeteiligten sowie eine Kontrolle der Aufschiebungspraxis absichern würde.

Die derzeitige Praxis (das faktische Einstellen von Verfahren bis zur Verjährung infolge der Zuordnung zur «Kategorie C») birgt zudem die Gefahr, dass Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit nicht ausreichend darüber informiert werden, wie sie ihre Rechte und Kontrollmöglichkeiten wahrnehmen können. Verfahrensbeteiligte etwa können bei einer Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO) oder Verfahrenseinstellung (Art. 319 StPO) Beschwerde erheben (Art. 310 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 StPO). Gegen die «Aufschiebung» eines Falles stehen ihnen keine solchen Rechtsmittel zu. Auf die – theoretisch verbleibende – Möglichkeit, eine Rechtsverzögerungsbeschwere einzureichen, weist die Staatsanwaltschaft die Betroffenen nicht hin.

Wenn – wie im Berichtszeitraum – «aufgeschobene Verfahren» auf fast zwei Drittel der hängigen Verfahren anwachsen, die so aus der aktiven Strafverfolgung genommen werden, ohne dass die Folgen des Vorgehens den Verfahrensbeteiligten im Einzelfall und der Öffentlichkeit generell in geeigneter Form kommuniziert werden, besteht jedenfalls abstrakt die Gefahr, dass die gesetzlichen Vorgaben in einem Grossteil der hängigen Verfahren umgangen werden könnten. Sollte die Kripo das Prozedere als eine Behelfslösung für eine Übergangszeit beibehalten bis eine Lösung für die strukturelle Überlastung gefunden wird, so muss zumindest den Verfahrensbeteiligten klar mitgeteilt werden, dass ein sie betreffendes Verfahren von der Staatsanwaltschaft nicht bearbeitet wird, wenn sie gegen eine «Aufschiebung» nicht opponieren. So würde jedenfalls sichergestellt, dass Verfahrensrechte nicht ausser Kraft gesetzt würden.

1.4 Bei der Verfolgung häuslicher Gewalt erscheint es aus Sicht der Aufsichtskommission – wie bereits im Vorjahr ausgeführt (vgl. Bericht des Vorjahres, Ziffer 1.4) – zentral, dass dem Anliegen

einer adäquaten Verfolgung häuslicher Gewalt dadurch Rechnung getragen wird, dass mutmassliche Täter durch eine Einvernahme mit der vorgeworfenen Tat konfrontiert werden. Mit Blick auf die Gesetzesänderung bei Art. 55a StGB ist sicherzustellen, dass im Strafverfahren die relevanten Vorwürfe geklärt und alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden.

1.5 Angesichts eines Anstiegs der Verfahren gegen Amtspersonen auf der Rückständeliste und des Urteils des Bundesgerichts (BGer 6B_219/2019) vom 27.2.2020 gegen die Staatsanwaltschaft Basel wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass Strafverfahren gegen Amtspersonen nicht regelmässig aufgeschoben werden dürfen bis Anzeigensteller in einem anderen Strafverfahren wegen einer eigenen Straftat beurteilt werden. Vielmehr gilt der Grundsatz «in dubio pro duriore» genauso und gerade für Verfahren gegen Amtspersonen.

2. Allgemeine Abteilung

2.1 Die Rückstände der Allgemeinen Abteilung (AA) haben per 1. Februar 2020 mit 441 hängigen Verfahren gegenüber 432 vor einem Jahr minim zugenommen. Sie liegen aber immer noch etwa im gleichen Rahmen wie 2016 (425), 2017 (436) und 2018 (399), bewegten sich also in den letzten fünf Jahren immer etwa auf demselben Niveau.

Auch die Anzahl der ausgefertigten Anklageschriften ist mit 223 im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 (247) etwas zurückgegangen; sie liegt aber ebenfalls noch in der Bandbreite der Vorjahre.

Die leichte Zunahme der Rückstände und die Abnahme bei den Anklageschriften ist vor allem darauf zurückzuführen, dass 2019 unter sämtlichen mit Anklage überwiesenen Verfahren die Anzahl an äusserst umfangreichen und gegen mehrere Mitbeschuldigte geführten Verfahren noch einmal angestiegen ist. In diesen Verfahren hat sich der Aufwand für die AA einerseits deshalb erhöht, weil mehr Konfrontationseinvernahmen durchgeführt werden mussten. Andererseits wurden in vielen Fällen Beschwerden gegen Verfügungen der Verfahrensleitungen und des Zwangsmassnahmengerichts an das Appellationsgericht angehoben. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur viele Verfahren nicht beschleunigt abgeschlossen werden können, sondern auch dass die einzelnen Fälle durch zahlreiche Stellungnahmen eine viel aufwändigere Bearbeitung erforderten. Aus Sicht der AA ist eine steigende Tendenz von Fällen erkennbar, bei denen die Verteidigung die ihren Mandanten von der StPO zur Verfügung gestellten Rechte exzessiv nutzten. Dies führe zu Mehraufwand bei den StA und zu Verzögerungen beim Verfahrensabschluss.

2.2 Die Zahlen der ausgestellten Strafbefehle (1'027, Vorjahr 1'010) sowie der Einstellungen, Nichtanhandnahmen, Abtretungen und diversen Erledigungen bewegen sich ebenfalls im Rahmen der Vorjahre.

Auch die durchschnittliche Erledigungsdauer der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren – diese Zahlen wurden 2018 zum ersten Mal statistisch erfasst – hat 2019 kaum Änderungen erfahren: Die Erhebung einer Anklage dauerte wie 2018 im Durchschnitt 17 Monate, das Ausstellen eines Strafbefehls 11 Monate (2018: 12 Monate) und die Verfügung einer Einstellung wie 2018 20 Monate.

Da der Erlass von Einstellungen bereits 2018 am längsten gedauert hat, hat die Aufsichtskommission in ihrem letztjährigen Bericht angeregt, zu prüfen, ob die Effizienz durch eine zeitgerech-

tere und – insbesondere in Fällen, deren Bearbeitung auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird – grosszügigere Einstellungspraxis nicht gesteigert werden könnte. Bei der Visitation hat sich die Abteilungsleitung dazu dahingehend geäussert, dass Fälle, die eingestellt werden, nicht immer die einfachsten seien. So seien gerade etwa Ehrverletzungsdelikte, die früher von den Gerichten direkt im Privatklageverfahren erledigt worden seien, von der Schwere her zwar Bagatellfälle, aber unter Umständen sehr aufwändig. Man sei daher bei diesen Delikten, aber auch in gewissen anderen Bereichen, dazu übergegangen, diese mittels Vergleich bzw. Strafantragsrückzug abzuschliessen. Diese Verfahrenserledigungsart geniesse grosse soziale Akzeptanz. Zu einer Entspannung der Situation würde sicher auch die Einführung einer Kostenvorschusspflicht bei diesen Delikten im Rahmen der nächsten StPO-Revision beitragen.

Erstmals im Berichtsjahr erhoben wurde auf Wunsch der Aufsichtskommission die Anzahl der eingegangenen Fälle, die sich auf 1'830 belief. Dies wird der Aufsichtskommission in Zukunft helfen, die Entwicklung der Rückstanzahlen besser einordnen zu können.

2.3 Im letztjährigen Bericht der Aufsichtskommission wurde empfohlen, das Personal der Staatsanwaltschaft gesamthaft um mindestens 10 % zu erhöhen. Von einer Aufstockung haben gemäss den Ausführungen der Abteilungsleitung der AA vor allem die WA und die Kripo profitiert. Im Budget 2020 wurden der AA aber immerhin zusätzlich 60 Stellenprozent bei den StA und 50 für die Administration bewilligt. Mit internen Stellenverschiebungen konnte man bei den StA der AA aus den 60% sogar eine 80% -Stelle schaffen.

Die Abteilungsleitung erwartet durch diese zusätzlichen Stellen allerdings kaum eine spürbare Reduktion der Rückstände, weil der Aufwand für die Bearbeitung der einzelnen Verfahren aus den bereits genannten Gründen stetig zunimmt. Sie hat deshalb für das Budget 2021 einen Antrag um je eine weitere StA- und UB-Stelle gestellt. Insbesondere die UB seien mit ihren 8 Stellen „am Anschlag“, und eine Vermehrung um eine weitere Stelle sei ganz dringend nötig.

2.4 Um die Rückständeberichte zu Handen der Aufsichtskommission zu fokussieren, wurde für die Berichtsperiode 2019 auf separate Kommentare für die 6 bis 12 Monate alten Fälle verzichtet. Die StA haben deshalb in den Rückständeberichten nur bei denjenigen Verfahren, die älter als 12 Monate sind, einen kurzen Kommentar angebracht. Für die Fälle, die älter als 24 Monate sind, wurde wie in den beiden Vorjahren ein separater und etwas ausführlicherer Bericht abgefasst, damit sich die Aufsichtskommission ein Bild des Verfahrensgangs und allfälliger Probleme machen kann. Diese Berichte sind auch für die Leitung der AA von Nutzen, da die StA damit selber Rechenschaft zu diesen Fällen ablegen müssen.

2.5 Wie in den Vorjahren hat die Aufsichtskommission mit der Abteilungsleitung diverse Einzelfälle näher angeschaut, bei denen die Anzeige schon zwei und mehr Jahre zurückliegt. Sie hat dabei ein spezielles Augenmerk auf diejenigen Verfahren gelegt, die drei Jahre und älter sind. Die von der AA anlässlich der Visitation zu von der Aufsichtskommission ausgesuchten Einzelfällen erteilten Auskünfte erschienen schlüssig.

Die Aufsichtskommission hat wiederum geprüft, wie realistisch die von den einzelnen StA gestellten Abschlussprognosen waren. Sie hat dabei festgestellt, dass auch im Berichtsjahr bei der grossen Mehrheit der Verfahren die Abschlussprognosen eingehalten werden konnten.

Bereits im letzten Jahresbericht wurde auf zwei besonders aufwändige Verfahren wegen fahrlässiger Tötung im Medizinalbereich hingewiesen, bei denen 2014 bzw. 2015 Anzeige erstattet wur-

de. Der zuständige Verfahrensleiter hat darüber zuhanden der Aufsichtskommission eine ausführliche schriftliche Stellungnahme verfasst. In diesen beiden Fällen werden durch die Verteidigung praktisch sämtliche Rechtsmittelmöglichkeiten ausgeschöpft. Insbesondere werden auch medizinische Gutachten, u.a. wegen Befangenheit, angefochten, was zu enormen Verzögerungen führt, so dass eine Prognose über den Abschluss dieser beiden Verfahren weiterhin nicht gestellt werden kann.

2.6 Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei gleichbleibendem Personalbestand eine Steigerung des Outputs kaum mehr möglich erscheint. Dies gilt umso mehr, als nach Angaben der Leitung der AA nicht nur die bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten durch die Beschuldigten immer intensiver genutzt werden, sondern auch die Anzahl der sehr umfangreichen und gegen mehrere Mitbeschuldigte geführten Verfahren im Zunehmen begriffen ist.

3. Abteilung für Wirtschaftsdelikte

3.1 Die Rückstände- und die Tätigkeitsberichte der Staatsanwaltschaft über die Abteilung für Wirtschaftsdelikte (WA) der vergangenen Jahre waren geprägt von einem seit 2014 ständig erheblichen Anstieg der Neueingänge und der rückständigen Fälle. Bei den neu eingegangenen Fällen wurden im Jahr 2017 die Fallzahlen als hochgeschneit beschrieben. Und auch letztes Jahr war der Trend noch als ungebrochen stetig ansteigend bezeichnet worden. Dieser ansteigenden Tendenz entsprachen auch die Zahlen der pendenten Verfahren und der Erledigungen. Die Aufsichtskommission empfahl dementsprechend neben organisatorischen Massnahmen auch die Aufstockung der personellen Ressourcen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen ergibt sich aus dem Jahresbericht für das Jahr 2019 der Staatsanwaltschaft. Erst im vergangenen Jahr zeichnete sich ein leichter Rückgang der Fallzahlen ab.

3.2 Die Zahlen der Statistik für das Jahr 2019 zeigen in der Tendenz abnehmende Zahlen so bei den Rückständen (per 1. Februar 2018: 257; per 1. Februar 2019: 233; per 1. Februar 2020: 144) und bei den pendenten Verfahren (2017: 528; 2018: 564; 2019: 430). Die neu eingegangenen Fälle sind ebenfalls leicht rückläufig (2017: 655; 2018: 512; 2019: 484). Zunehmend sind immer noch die erledigten Verfahren (2017: 443; 2018: 545; 2019: 581). Insgesamt weisen die Zahlen auf eine allgemeine Stabilisierung hin. Die Gründe dafür sind vielfältig und oft auch von Zufälligkeiten mitbestimmt. Nicht zufällig sind die Massnahmen, welche die Abteilung zur Optimierung umgesetzt hat. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung der Abläufe und die Standardisierung der Bearbeitung bestimmter Fallkategorien. Die mehrere Staatsanwaltschaften verschiedener Kantone vergleichende Dotationsanalyse führte zum Ergebnis, dass die Wirtschaftsabteilung neben der Aufstockung einer StA-Stelle um 40% die Zahl der Kriminalistinnen und Kriminalisten um drei auf dreizehn Mitarbeitende erhöhen kann.

3.3 Bei der festgestellten Stabilisierung der Fallzahlen für das aktuelle Berichtsjahr spielte die Aufstockung der personellen Ressourcen noch keine Rolle, da die Umsetzung der neu geschaffenen Stellen nicht abgeschlossen, sondern noch im Gange ist. Die Leitung der WA hat darauf hingewiesen, dass die fachliche und soziale Integration der neuen Mitarbeitenden in die Abteilung aufwändig wäre. So sei die Zahl von acht Neuanstellungen erheblich, weil neben den neu geschaffenen auch bestehende Stellen aufgrund von Kündigungen neu zu besetzen gewesen seien. Dieser Prozess der Einarbeitung und Integration sei durch die Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verzögert worden. Die mit der personellen Aufstockung

verbundene entlastende Wirkung wird daher nicht sofort, sondern erst im Laufe der Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden zu erwarten sein.

3.4 Die Leitung der WA informierte die Aufsichtskommission über den Aufbau eines auf digitale Kriminalität spezialisierten Dezernats, das organisatorisch in der Kriminalpolizei angesiedelt sein werde, jedoch abteilungsübergreifend spezielle Aufträge aus dem EDV-Bereich erledigen soll. Ein derartiger Ausbau der IT-Kompetenzen erscheint aufgrund der Entwicklungen der Kriminalität als sinnvoll. Er passt in die Strategie der Staatsanwaltschaft, die eigenen Informatik-Kompetenzen als Teil der Ermittlungstätigkeit und damit als eine ihrer Kernaufgaben zu optimieren.

3.5 Die Leitung der WA berichtete zudem über Erfolge bei der weiteren Schaffung von Standardabläufen (Checklisten, Standardeinvernahmen, Standardschreiben etc.) für «Standardverfahren» (Verfahren betr. Delikte z.B. aus den Bereichen Sozialhilfe, Sozialversicherung, SchKG sowie neu auch im Zusammenhang mit Leistungen aufgrund der Corona-Pandemie). Diese Standardabläufe sollen auch in der Fachgruppe 7 der Kripo (FG 7) Anwendung finden. Im Sinne einer Spezialisierung übernimmt die WA sämtliche Rechtshilfeverfahren der FG 7. Alle diese Massnahmen steigern die Qualität und beschleunigen die Verfahren.

4. Strafbefehlsabteilung

4.1 Die mittels Strafbefehl erledigten Fälle sind gegenüber 2018 (24'052) im Berichtsjahr auf 23'656 zurückgegangen, während die Erledigungen bei den Einstellungen, Nichtanhandnahmen und Abtretungen mit 1'122 im Vergleich zum Vorjahr (1'125) in etwa gleich geblieben sind.

Die auf den Stichtag ausgewiesenen Pendenzen betragen insgesamt 3'124 Fälle, was gegenüber 2018 (3'452 Fälle) einen leichten Abbau bedeutet. 2017 waren die pendenten Fälle mit 1'966 allerdings noch deutlich weniger.

Die Zahl der Rückstände, (d.h. der Verfahren, bei denen die Anzeige schon sechs und mehr Monate zurückliegt), beläuft sich per 1. Februar 2020 auf 682 Fälle (1. Februar 2019: 545, 1. Februar 2018: 505, 15. März 2017: 441, 1. April 2016: 348).

Gewisse Schwankungen bei den Erledigungen und Rückständen sind bei einer derart grossen Menge von Verfahren normal. Es muss aber doch konstatiert werden, dass insbesondere die Zahl der Rückstände in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen und sich gegenüber 2016 nahezu verdoppelt hat.

Immerhin belief sich die durchschnittliche Erledigungsdauer, die für 2018 erstmals statistisch ausgewiesen wurde, 2019 bei den Strafbefehlen wie im Vorjahr auf rund zwei Monate, was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Viel sagt diese Durchschnittszahl allerdings nicht aus. Für die Aufsichtskommission ist vor allem die Bearbeitungsdauer derjenigen Strafbefehlsverfahren von Belang, die durch die StA individuell geprüft und beurteilt werden müssen. Diese nehmen erheblich mehr Zeit in Anspruch als diejenigen Fälle, die von den Mitarbeitenden der Kanzlei nach genauen standardisierten Vorgaben unterschriftsreif für die StA entworfen werden und so innert kürzester Zeit abgearbeitet werden können. In Zukunft sollte deshalb die Durchschnittsdauer der abgeschlossenen Verfahren für diese beiden Fallkategorien statistisch separat erfasst werden. Die Strafbefehlsabteilung (SBA) hat sich

bereit erklärt, künftig die Erledigungsdauer bei den von ihr ausgestellten Strafbefehlen, soweit technisch möglich, in die Kategorien «SB standardisiert» und «SB übrige» zu unterteilen und diese einzeln auszuweisen.

Bei den Anklagen ist die Durchschnittsdauer von 16 im Jahre 2018 auf 12 Monate im Berichtsjahr zurückgegangen, doch sind diese Zahlen bei jeweils bloss vier Anklageschriften nicht sehr aussagekräftig.

2019 wurde erstmals die Anzahl der eingegangenen Fälle statistisch erhoben (24'228), was der Aufsichtskommission in Zukunft erlauben wird, Vergleiche zwischen den Erledigungen und Pendenzen einerseits und den Falleingängen andererseits anzustellen.

4.2 Die Einsprachequote fiel in den letzten Jahren kontinuierlich von über 11% im Jahre 2015 auf 4,5% im Jahre 2018. 2019 belief sie sich auf 5% (1'193 Einsprachen, Vorjahr 1'103), blieb also weiterhin auf einem tiefen Niveau.

Im Aufsichtsbericht 2018 wurde durch die Aufsichtskommission angeregt, die Gründe für den Rückgang der Einsprachen in geeigneter Form zu eruieren.

Im Rahmen eines SNF-Forschungsprojektes «Zahlen und Fakten im Strafbefehlsverfahren» wurde 2019 eine empirische Untersuchung zur Häufigkeit und zu den Ursachen von Einsprachen in den Kantonen Bern, Neuenburg, St. Gallen und Zürich durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft liess sich im Februar dieses Jahres deshalb vom Leiter dieser Studie, Prof. Dr. Marc Thommen von der Universität Zürich, über die Modalitäten und Ergebnisse der Studie in Kenntnis setzen. Diese hatte zum Ziel, Häufigkeit und Ursachen von Einsprachen zu ermitteln, wozu rund 4600 Dossiers aus den genannten Kantonen herangezogen wurden. Es wurden dabei verschiedene Kriterien evaluiert, u.a. ob eine Verteidigung beigezogen wurde und ob Einvernahmen durchgeführt wurden, wie die Zustellart war und weiteres. Eine Erkenntnis aus dieser Untersuchung war, dass Personen, die im Verfahren einvernommen worden sind, mehr Einsprachen eingereicht haben als Personen, die nicht befragt worden sind. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Tatsache, dass eine Befragung durchgeführt werden musste, ein Hinweis darauf sein könnte, dass der Sachverhalt unklarer und somit eher bestritten war.

Die Staatsanwaltschaft unterstützt auf Grundlage dieser Studie eine ähnliche Erhebung und stellt die notwendigen Datensätze zur Verfügung. Die IT der Staatsanwaltschaft ist aktuell daran, aufgrund der von Prof. Thommen gelieferten Spezifizierungen zu eruieren, was notwendig ist, damit man die geforderten Daten und Informationen herausfiltern kann.

4.3 Die Abteilungsleitung hat noch im letzten Jahr eine dauerhafte Aufstockung der Personalressourcen nicht für unbedingt erstrebenswert gehalten, jedoch gewünscht, kurzfristig und flexibler befristetes Personal einsetzen zu können.

Unterdessen ist man aber zur Auffassung gelangt, dass befristete Stellen keine geeignete Lösung sind. Man hat in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass die Belastung etwa bei mehrmonatiger Abwesenheit einer erfahrenen Staatsanwältin durch temporär angestelltes Personal nicht abgebaut werden kann. So muss befristet angestelltes juristisches Personal immer wieder zuerst eingearbeitet werden, was für die fest angestellten StA einen zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet, der ihnen dann für das Abarbeiten der eigenen Fälle fehlt. Ausserdem sind befristete juristische Mitarbeitende in aller Regel nicht voll einsetzbar und bewältigen nicht das gleiche Pen-

sum, wie jemand, der fest angestellt ist und entsprechend eine grössere Erfahrung besitzt bzw. sich aneignet.

Die Abteilungsleitung wünscht deshalb eine Aufstockung beim fest angestellten juristischen Personal um 100% auf 500%. Dadurch könnten die Pendenzen deutlich rascher abgebaut werden. Zudem würde so auch noch Zeit für Aus- und Weiterbildung und für die Schulung der Vorinstanzen (vgl. unten Ziff. 4.4) zur Verfügung stehen.

4.4 Nachdem die Aufsichtskommission im letzten Aufsichtsbericht darauf hingewiesen hatte, dass die Arbeit der Vorinstanzen, insbesondere der Kapo, nach wie vor teilweise mangelhaft sei, hat der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements der Kapo den Auftrag erteilt, sich um diese Mängel zu kümmern. Die SBA hat der Kapo in der Folge eine detaillierte Liste von verbesserungswürdigen Punkten inkl. Beispiele geliefert. Die SBA empfand diesen Austausch als fruchtbar. Nach aktuellem Kenntnisstand der SBA sind gewisse Massnahmen geplant, die eine Verbesserung bringen sollten, wie etwa die digitale Rapportierung. Die Kapo rechnet allerdings für die Umsetzung der Neuerungen und Verbesserungen mit einem Zeitraum von rund zwei Jahren, da dafür Prozessanpassungen und Schulungen nötig sind.

Sowohl von Seiten der SBA als der Aufsichtskommission erscheint es sehr bedauerlich, dass Ausbildungsanfragen, die von der Kapo an die SBA herangetragen werden, wegen der knappen personellen Ressourcen der SBA nicht entsprochen werden kann.

Was die Qualität der Zusammenarbeit mit den anderen Vorinstanzen angeht, so wird diejenige mit dem Grenzwachtkorps weiterhin als ausgezeichnet geschildert. Mit dem Veterinäramt hatte die SBA einen guten und konstruktiven Austausch; das Problem beim Veterinäramt ist, dass dieses über zu wenig geschultes Ermittlungspersonal verfügt. Auch mit dem Migrationsamt, mit dem die SBA sich bei Bedarf trifft, wird die Zusammenarbeit als gut geschildert.

4.5 Schliesslich wurden der Aufsichtskommission auf deren Wunsch wie immer noch Auskünfte über einige Verfahren erteilt, die länger als üblich gedauert haben. Die Darlegungen der Abteilungsleitung dazu waren plausibel, und es konnte festgestellt werden, dass es keine typischen Gründe für Verfahrensverzögerungen gibt, die auf systemische Mängel schliessen liessen.

5. Jugendanwaltschaft

5.1 Die Rückstände der Jugendanwaltschaft sind per 1. Februar 2020 mit 62 Fällen gleich gross wie im Vorjahr. Wie im Vorjahr ist auch der grösste Teil der rückständigen Verfahren zwischen 6 und 12 Monaten alt. Nur wenige Verfahren (10) sind länger hängig. Auch die erledigten Verfahren sind mit 836 praktisch gleich gross wie im Vorjahr (831). Angestiegen sind hingegen die pendenten Verfahren um 66 Verfahren von 263 (im Jahr 2018) auf 329 im Berichtsjahr (in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Jugendanwaltschaft ihre Zählweise der pendenten Verfahren seit dem Berichtsjahr gestützt auf die Geschäftskontrolle «Juris» vornimmt, was gegenüber dem Vorjahr höhere Zahlen zur Folge hat). Auch die durchschnittliche Verfahrensdauer war bei den mit einer Anklage im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mit 15 Monaten gegenüber 16 Monaten im Vorjahr ähnlich. Die Fall- und Erledigungszahlen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr damit nur unwesentlich, was insgesamt auf Stabilität hinweist.

5.2 Die Leitung der Jugendanwaltschaft orientierte die Aufsichtskommission darüber, dass die bisherige Leitende Jugendanwältin, Verena Schmid Lüpke, Ende Mai 2020 in Pension gehen und per 1. Juni 2020 durch Dr. Sarah-Joy Rae, ihre Stellvertreterin, abgelöst würde. Die Aufsichtskommission dankt der abtretenden Leitenden Jugendanwältin für ihren Einsatz und wünscht der neuen Leitenden Jugendanwältin Erfolg in der neuen Funktion. Zur Situation der Jugendanwaltschaft in personeller Hinsicht wurde berichtet, dass in beinahe allen Gruppen Veränderungen stattgefunden hätten. Es bestätigte sich, dass die Besetzung vakanter Stellen mit Frauen im Bereich der Kriminalisten schwierig sei, weshalb von 11 Kriminalisten-Stellen nur eine Stelle von einer Frau besetzt sei. Eine Durchmischung der Geschlechter aller Stellen würde mit den Stellen im Sozialbereich und im Sekretariat gleichwohl erreicht.

5.3 Die personelle Ausstattung der Jugendanwaltschaft erlaubt es dieser, die Aufgaben umfassend zu erfüllen und die Verfahren regelmässig zeitnah zu bearbeiten, was zu begrüssen ist. Diese Situation gründet auf einem entsprechenden politischen Willen. Die personellen Ressourcen der übrigen Staatsanwaltschaft sind mit denjenigen der Jugendanwaltschaft offensichtlich nicht vergleichbar.

6. Erster Staatsanwalt

Die Aufsichtskommission hat mit dem Ersten Staatsanwalt einzelne Themen besprochen, welche sich aus den Visitationen der Abteilungen ergeben haben, und sie liess sich von ihm über ausgewählte Vorgänge im Berichtsjahr sowie über laufende Projekte informieren. Davon zu erwähnen ist hier das Folgende:

6.1 Die Rückständeberichterstattung der Staatsanwaltschaft zuhanden der Aufsichtskommission ist weiter verbessert worden. In einem für die Aufsichtskommission wichtigen Punkt der Statistik, bei der korrekten Abbildung von Ein- und Ausgängen, hat sich wegen Schwierigkeiten eine Verzögerung ergeben. Für die Lösung dieses Problems musste auf eine externe Fachperson zurückgegriffen werden. Ein systematischer Fehler bei der Berichterstattung der Jugendanwaltschaft ist bereits erkannt und unterdessen behoben worden. Ein weiteres Desiderat der Aufsichtskommission an die Berichterstattung der SBA wird umgesetzt werden. Es wird somit ab nächstem Jahr möglich sein, vergangene Entwicklungen der Fallbelastung und Tendenzen für die Zukunft frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Zahlen der Rückständeberichte und Statistiken werden inzwischen mit «Juris» generiert.

6.2 Der Erste Staatsanwalt hat die Aufsichtskommission darüber informiert, dass im Berichtsjahr ein Fachaustausch mit der anwaltlichen Opfervertretung stattgefunden hat. Die Aufsichtskommission begrüsst solche Kontakte und bekräftigt ihre Auffassung, dass entsprechende Treffen auch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verteidigung und der Gerichte regelmässig durchgeführt oder gar institutionalisiert werden sollten.

6.3 Weiter informierte der Erste Staatsanwalt die Aufsichtskommission über die personelle Situation, insbesondere darüber, dass mit dem Budget 2020 elf neue Stellen geschaffen worden sind. Diese sind teils auf Mai besetzt worden oder werden per November 2020 besetzt. Ebenso seien die Stellen für das neu zu schaffende «Dezernat für digitale Kriminalität» (DDK) bereits ausgeschrieben worden. Die Staatsanwaltschaft habe deshalb ein weiteres Begehren um Personalaufstockung beim Regierungsrat deponiert. Dieses sei noch hängig. Die DDK werde vorerst beim Stab angesiedelt und später in die Kripo integriert. Von den Dienstleistungen des neuen Dezernats würden alle Abteilung profitieren. Das DDK solle sich aus rund elf Personen zusammensetzen.

zen (Juristen-, Ingenieure und Ermittler). Das DDK sei nicht zu verwechseln mit der kriminalpolizeilichen Analysestelle (KAS), welche hauptsächlich die Ermittlungstätigkeit der Kripo unterstützt. Die WA arbeite auch mit einem Analysetool (Software).

6.4 Mit Bezug auf die personelle Entwicklung in der SBA führt die Aufsichtskommission aus, der Abteilungsleiter habe zwar bisher die Auffassung vertreten, man wolle nur so viel Personal einstellen, wie man dauernd beschäftigen könne und allfällige Belastungsspitzen mit temporär eingestelltem Personal entschärfen. Die Aufsichtskommission habe aber den Eindruck, dass die Notwendigkeit einer zusätzlichen festen Juristen-Stelle inzwischen anerkannt sei. Der Erste Staatsanwalt bestätigt, dass entsprechende Anträge gestellt worden seien und eine StA-Stelle für die SBA vorgesehen sei.

Infolge des personellen Ausbaus braucht die Staatsanwaltschaft mehr Platz, weshalb die Fahndung und die SBA ausquartiert werden müssen.

Weiter liess sich die Aufsichtskommission über ein personelles Problem informieren, wobei der Erste Staatsanwalt die Auffassung vertrat, es handle sich um ein Führungsproblem in der Zuständigkeit der Abteilungsleitung und nicht um ein systemisches Problem (Zuständigkeit Aufsichtskommission).

Schliesslich erwähnt der Erste Staatsanwalt die Neugliederung innerhalb der AA, wo man als Folge des Abgangs einer Staatsanwältin das Dezernat Sexualdelikte neu in drei Fachbereiche (Sexualdelikte i.e.S.; häusliche Gewalt und Menschenhandel) unterteilt habe.

6.5 Mit Bezug auf das Zusammenspiel der FG 7 mit der WA führte der Erste Staatsanwalt aus, dass mehr Hand in Hand gearbeitet werde als früher. Auch wenn es noch Verbesserungspotential gebe, sei man inzwischen auf gutem Weg. Die FG 7 sei unter dem neuen Leiter offener für die Bearbeitung dieser Frage, wobei für den Ersten Staatsanwalt offenbleibt, ob die Qualität der Dienstleistungen der FG 7 zu bescheiden ist oder ob die WA zu hohe Ansprüche hat. Die Aufsichtskommission hat die Auffassung, dass diese Frage so lange offen bleibt, als sie nicht von einer vorgesetzten Stelle autoritativ entschieden wird.

Im entsprechenden Zusammenhang berichtet der Erste Staatsanwalt über Gespräche mit dem Kommandanten der Kapo. Die Qualitätsverbesserung sei auch hier ein Desiderat, was gegenüber der Aufsichtskommission auch in vergangenen Jahren regelmässig kommuniziert worden ist. Ein Qualitätsmanagement bezüglich Überweisungen mit Anträgen existiere bei der Kapo bis anhin nicht. Mit dem Projekt «Kapo 2016» wird dies an die Hand genommen werden. Während der Corona-Krise sei die Kapo bezüglich Anzeigeeerfordernisse neu instruiert worden, was in der Folge auch gut umgesetzt worden sei. Auch wenn es hier primär um Führungsfragen innerhalb der Kapo gehen dürfte (vgl. auch Ziff. 4.4.), bleibt es aus Sicht der Aufsichtskommission bedauerlich, dass Ausbildungsanfragen, die von der Kapo an die SBA herangetragen werden, wegen Ressourcenmangels bei der SBA nicht entsprochen werden kann.

6.6 Die Aufsichtskommission stellt fest, dass «Juris» offenbar jetzt viel zuverlässiger funktioniert und auch vermehrt für die Leitungsaufgaben der Abteilungen genutzt wird. Sie hat auch zur Kenntnis genommen, dass man daran ist, ein elektronisches Aktenerfassungstool zu schaffen. Der Erste Staatsanwalt führt dazu ergänzend aus, dafür habe man das Project «Scan» gestartet, das vom Leiter WA (T. Hofer) und dem Leiter AA (S. Stauffer) betreut werde. Bis 2021 solle die Umsetzung erfolgen.

Die Aufsichtskommission lässt sich über das intelligente Analysetool der WA informieren, das nach Angaben der Leitung WA mangels genügender Rechnerleistung nicht richtig laufe und bei der WA deshalb eine gewisse Unzufriedenheit auslöse. Der Erste Staatsanwalt entgegnet, die Software sei seinerzeit in Gegenwart von Vertretern der WA getestet und das Tool so abgenommen worden. Er vermutet, dass das Tool für die mittlerweile gestiegenen Anforderungen der WA nicht schnell genug laufe.

6.7 Die Aufsichtskommission erkundigt sich nach einem Thema, das von der GPK des Grossen Rates an sie herangetragen worden ist. Es geht um die Praxis zu den Meldungen gemäss § 25 EG StPO über laufende oder abgeschlossene Strafverfahren an andere Behörden. Die Aufsichtskommission hatte dazu auch schon die AA und SBA befragt. Der Erste Staatsanwalt stellt klar, dass er selbst für derartige Mitteilungen in jedem Fall die Ansprechperson sei und er auch alleine darüber entscheide, ob eine Meldung gemäss § 25 EG StPO erfolge oder nicht. Es gebe keine Judikatur dazu, weshalb er hoffe, dass eine derartige Meldung einmal vor Gericht angefochten werde. Die Aufsichtskommission erachtet sich nicht für zuständig, die Eingabe der GPK an das Gericht weiterzuleiten.

6.8 Ausführlich hat sich die Aufsichtskommission mit dem Ersten Staatsanwalt über die Situation in der Kripo unterhalten. Einleitend berichtet er, dass bei der Kripo eine Überprüfung der Organisation (Projekt «Strukturanalyse Kripo») mit externer Beratung durchgeführt werde. Mit ersten Ergebnissen sei im 3./4. Quartal des nächsten Jahres zu rechnen. Mit dem Projekt werde geprüft, ob die Kripo im Ermittlungsbereich in organisatorischer Hinsicht den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gewachsen ist. Konkret werde der Frage nachgegangen, ob die bestehenden Strukturen noch geeignet sind, die Herausforderungen abdecken zu können oder ob Strafverfahren durch die Schaffung einer neuen Struktur der Kriminalpolizei effizienter, flexibler und qualitativ besser geführt werden können.

6.9 Die Aufsichtskommission ihrerseits stellt das Thema der «aufgeschobenen Verfahren» bei der Kripo zur Diskussion. Sie stellt fest, dass einerseits unter der neuen Kripo-Leitung das Problem dieser «Massengeschäfte» angegangen wird und dies als Fortschritt zu bezeichnen ist. Ebenfalls als Fortschritt erachtet die Aufsichtskommission, dass diese Verfahren neu in der Verantwortung eines Staatsanwalts (bei der Kripo) und nicht mehr in der Verantwortung der zuständigen Ermittlerin/des zuständigen Ermittlers liegen. Andererseits erscheint das Vorgehen, wie oben unter 1.3 ausgeführt, als mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Aufsichtskommission sieht vor allem ein Problem mangelnder Transparenz in diesem Bereich. Im Rechenschaftsbericht der Staatsanwaltschaft wird nur verklausuliert auf die Praxis hingewiesen und es erscheint so, als ob die Staatsanwaltschaft im Einzelfall nur auf Verfahrensstands-Anfragen auf eine Nichtbearbeitung des Verfahrens mangels hinreichender Ressourcen hinweist. Betroffene wissen nicht, dass sie selbst aktiv werden müssen, damit es mit einem Verfahren vorwärtsgeht. Da es an gesetzlichen Vorgaben fehlt, bleibt unklar, nach welchen Kriterien Fälle im Sinne der Kategorie C von der Kripo «aufgeschoben» werden, während andere mit Nachdruck betrieben werden.

Auch wenn man offen lässt, ob es sich bei den «aufgeschobenen Verfahren» um einen unvermeidlichen Missstand handelt oder nicht, ist die Aufsichtskommission der Auffassung, dass unter den gegebenen Bedingungen mit mehr Transparenz gegenüber Öffentlichkeit und Betroffenen eine gewisse Verbesserung und mehr Legitimität geschaffen werden kann. Im Übrigen ergibt sich die Pflicht zur Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten, dass ihr Fall dauerhaft nicht weiter verfolgt wird, wenn auch nur indirekt, so doch eindeutig aus dem Gesetz (a maiore ad minus Art. 314

Abs. 1 und 4 StPO); gleichzeitig muss mitgeteilt werden, welche Massnahmen dagegen ergriffen werden können.

Die Frage, ob die Kripo nicht durch Umlagerung dieser Fälle innerhalb der Staatsanwaltschaft entlastet werden sollte, wird vom Ersten Staatsanwalt verneint. Das sei auch schon diskutiert worden, würde aber keine echte Lösung bringen.

6.10 Der Erste Staatsanwalt berichtet abschliessend, dass die Gründe für Einsprachen gegen Strafbefehle im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie untersucht werden sollen. Die Aufsichtskommission begrüsst diesen Schritt, auch mit Hinweis auf ihre dementsprechende Anregung im letztjährigen Aufsichtsbericht.

7. Abschliessende Feststellungen

Zusammenfassend kommt die Aufsichtskommission zum Schluss, dass über die oben behandelten Problemstellungen hinaus in personeller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht keine systemischen Mängel mit Blick auf eine zügige Verfahrensabwicklung bestehen. Die Leitungsorgane der Staatsanwaltschaft sind sich der Herausforderungen bewusst und begegnen diesen im Rahmen ihrer Kompetenzen und faktischen Möglichkeiten in angemessener und zweckmässiger Weise. Die Aufsichtskommission begrüsst schliesslich, dass mit dem Budget 2020 elf neue Stellen geschaffen werden konnten und eine weitere Personalaufstockung beantragt wurde.

8. Einladung und Empfehlungen

Aufgrund der getätigten Feststellungen

lädt die Aufsichtskommission die Staatsanwaltschaft ein,

bei der SBA die Rückstände in zwei separate Kategorien «SB standardisiert» und «SB übrige» zu erfassen;

empfiehlt die Aufsichtskommission der Staatsanwaltschaft,

- sich des Problems anzunehmen, wonach sich einzelne Abteilungen wechselseitig verhalten, mit ihrer Arbeit nicht den erwartbaren Qualitätsstandards zu entsprechen bzw. zu hohe Standards zu haben, und gegebenenfalls autoritativ zu entscheiden, wo die Qualität nicht genügt bzw. die Erwartungen zu hoch sind;
- die bereits intensivierten Bemühungen der internen Aus- und Weiterbildung weiter zu verfolgen;
- zu prüfen, ob sie den Ausbildungswünschen der Kapo nicht entsprechen könnte;
- der Aufsichtskommission bis zur Visitation im nächsten Jahr ein Konzept vorzulegen, wie sie von der Praxis des Aufschiebens von Fällen mittelfristig Abstand nehmen könnte;

und, solange an der Praxis des «Aufschiebens» von Fällen festgehalten wird,

- im Falle des «Aufschiebens» von Fällen die Verfahrensbeteiligten, die einen Anspruch darauf haben (analog Sistierung), mit einem Standardschreiben proaktiv formell über die «Aufschiebung» und deren absehbare Konsequenzen zu informieren und sie darauf hinzuweisen, dass ihr Fall nur weiterverfolgt wird, wenn sie das ausdrücklich verlangen;
- die generell-abstrakten Kriterien, nach welchen direkt oder in Kombination Verfahren «aufgeschoben» werden, in einem Katalog zu erfassen.

Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft:

- Daniel Kipfer, Präsident
- Sabine Gless
- Thomas Schweizer
- Heiner Wohlfart

Basel, 02. September 2020

Im Namen der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft:



Daniel Kipfer, Präsident



Marco Mighali, Sekretär